

Jonas Keil  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW  
40190 Düsseldorf

Per Mail: [jonas.keil@mulnv.nrw.de](mailto:jonas.keil@mulnv.nrw.de)

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.  
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf  
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51  
[info@FabLF-nrw.de](mailto:info@FabLF-nrw.de)  
[www.FabLF-nrw.de](http://www.FabLF-nrw.de)  
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt  
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

DZ Bank Düsseldorf  
IBAN: DE52300600100000030509  
BIC: GENODEDD

Düsseldorf, 12. März 2020

## Verbändeanhörung zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

Sehr geehrter Herr Keil,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und freuen uns, dass die Pflicht zur Überprüfung häuslicher Leitungen nur im Verdachtsfall erfolgen soll.

Allerdings erschließt es sich nicht, warum Leitungen, die vor 1965 errichtet wurden, auf jeden Fall, unabhängig von einem Verdacht, überprüft werden müssen.

Bei den Gebäuden unserer Mitglieder handelt es sich meist um historische Bauwerke, die unter Denkmalschutz stehen. Das Baujahr ist in 90% aller Fälle vor 1965, ob die Abwasserleitung auch vor 1965 errichtet wurde, ist im Einzelfall zu überprüfen.

Es handelt sich oftmals um Schlösser, Burgen, Herrenhäuser oder Höfe, die von einem Park und Hofflächen umgeben sind, so dass die Hausleitung bis hin zum Einlaufbereich in den kommunalen Kanal mehrere 100 m lang sein kann. Auf diese Eigentümer kämen dann immense Kosten zu.

Wir regen daher an, die häuslichen Abwässer komplett von der Dichtheitsprüfung auszunehmen und die – insoweit beliebig gewählte - **Jahreszahl 1965 aus der Verordnung zu streichen.**

Es gibt keinen Grund, Leitungen nach dem Baujahr zu differenzieren. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Leitung von 1964 einer Überprüfung bedarf, die von 1966 aber nicht. Wir sehen darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz. Zudem stellt die Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung gerade für historische Gebäude, an deren Erhalt der Öffentlichkeit gelegen ist, eine unzumutbare Belastung dar.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann